

11) Königreich Gallizien.

Nach der ersten Theilung des Königreiches Polen im Jahre 1772 war der damals an Oestreich gekommene Theil unter dem Namen: Königreich Gallizien und Lodomerien in der östreichischen Staatsgeographie aufgeführt worden. In der dritten Theilung Polens vom Jahre 1795 erwarb zwar Oestreich noch Westgallizien; allein dieses ward im Wiener Frieden vom Jahre 1809 an das damalige Herzogthum Warschau abgetreten, und kam, als Bestandtheil dieses Herzogthums, nach den Entscheidungen des Wiener Congresses im Jahre 1815, an Rußland, welches dem Herzogthume Warschau den Namen: Königreich Polen beilegte, und diesem am 27. Nov. 1815 eine neue Verfassung gab, welche sich Th. 2. S. 48 ff. befindet.

Dem zu dem Umfange der östreichischen Monarchie gehörenden Königreiche Gallizien und Lodomerien, gab der Kaiser Franz 1. am 13. Apr. 1817 eine neue ständische Verfassung, worüber zwar keine besondere förmliche Urkunde, aber in der Lemberger Zeitung ein Actenstück mit kaiserlicher Unterschrift erschien, nach welchem „bei der neuen Organisirung

der ständischen Verfassung in den Königreichen Gallizien und Lodomerien der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte sowohl in den Versammlungen der Stände, als in dem Landesauschusse dem geheimen Rathe und Präsidenten des Guberniums in beiden Landen, dem Freiherrn von Hauer, übertragen" ward. In dem Kaiserlichen Rescripte an denselben heißt es:

„Nachdem Wir Uns huldreichst bewogen gefunden haben, in Unsern Königreichen Gallizien und Lodomerien eine ständische Verfassung zufolge dessen, was von Sr. Majestät dem Kaiser Joseph 2. im Jahre 1782 bewilligt worden ist, mit den sich nun als nothwendig darstellenden Abänderungen in die Wirksamkeit treten zu lassen; so haben Wir diesen Unsern allergnädigsten Entschluß und die nähern Bestimmungen der ständischen Verfassung Unsern getreuen Ständen mittelst eines eigenen Rescripts eröffnet, und darin unter Anderm festgesetzt, daß eine Versammlung der Stände in diesen Königreichen in der Regel jährlich einmal, oder, nach Erforderniß der Umstände, auch öfters gehalten, dann daß für die currenten ständischen Geschäfte ein aus Mitgliedern aller vier Stände bestehender Landesauschuß errichtet werden soll.“

Das zweite, darüber bekannt gewordene, Actenstück erschien im Namen des Präsidenten des Guberniums, Lemberg am 5. Mai 1817, und enthielt folgende Bestimmungen:

„Bei dem bevorstehenden Landtage werden von den versammelten Ständen die Deputirten des Landauschusses gewählt, und wird auch das Amt eines Sekretairs und eines Archivars bei jenem Ausschusse vergeben werden. Aus jedem der drei ersten Stände, nämlich dem geistlichen, dem Herren- und Ritterstande werden zwei Deputirte, aus dem Stande der Städte

aber ein Deputirter gewählt werden. Von jedem der zwei Deputirten der drei ersten Stände wird der eine auf sechs, der andere auf drei Jahre, der Deputirte der Städte aber auf sechs Jahre gewählt werden. Diese Deputirten werden folgende Gehalte genießen: Jeder der zwei geistlichen Deputirten 1000 fl. jährlich. Jeder der Deputirten aus dem Herrn- und Ritterstande 2000 fl. jährlich. Der städtische Deputirte 900 fl. jährlich. Zu den Deputirten der drei ersten Stände können nur solche gewählt werden, welche zu einem dieser drei Stände gehören. Die Candidaten um diese ehrenvollen Plätze haben bis 10. Jun. d. J. deshalb eigene Gesuche an Sr. Excellenz, den Herrn Präsidenten des Guberniums und der Stände, einzureichen. Rück- sichtlich des Concurres um die Rechte des Deputirten der Städte wird das Erforderliche besonders erlassen werden."